

Rechtssache C-518/99

Richard Gaillard
gegen
Alaya Chekili

(Vorabentscheidungsersuchen
der Cour d'appel Brüssel)

„Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Brüsseler Übereinkommen —
Artikel 16 Nummer 1 — Ausschließliche Zuständigkeit für dingliche Rechte
an unbeweglichen Sachen — Anwendungsbereich — Klage auf Auflösung
des Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz“

Beschluss des Gerichtshofes (Sechste Kammer) vom 5. April 2001 I-2773

Leitsätze des Beschlusses

1. *Vorabentscheidungsverfahren — Beantwortung, die keinen Raum für vernünftige Zweifel lässt — Anwendung von Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung (Verfahrensordnung des Gerichtshofes, Artikel 104 § 3)*

2. *Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen — Ausschließliche Zuständigkeiten — Rechtsstreitigkeiten, die „dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen zum Gegenstand haben“ — Begriff — Klage auf Auflösung eines Kaufvertrags über eine unbewegliche Sache und auf Schadensersatz wegen dieser Auflösung — Ausschluss*
(*Übereinkommen vom 27. September 1968, Artikel 16 Nummer 1*)